

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I Seite 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134) und des § 43 der Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen vom 15.11.2012, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15.11.2012 für die Friedhöfe der Stadt Obertshausen, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen vom 07.11.2013, folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen vom 15.11.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Ehrenbürgern) auf Antrag ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichten.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ der Friedhofkapelle

Für die Benutzung der Friedhofshalle und der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| a) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangener Tag | € 31,00 |
| b) für die Aufbewahrung einer Urne pro angefangenem Monat | € 37,00 |

Die Urnenaufbewahrung ist bis 4 Wochen nach Einäscherungsfrist gebührenfrei.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| c) für die Benutzung des Sezierraumes bzw. Leichenwaschungen incl. Reinigung des Raumes je angefangener Tag | € 151,00 |
| d) für die Benutzung der Trauerhalle incl. Ausschmückung und Reinigung | € 250,00 |
| e) für die Gestellung einer Harmoniumspielerin oder eines Harmoniumspielers | € 52,00 |
| f) für die Gestellung eines Leih- oder Transportsarges | € 173,00 |

§ 6¹

Bestattungsgebühren

¹ Geändert durch Artikel I der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2013 (Stadtverordnetenbeschluss vom 07.11.2013)

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Transport der Kränze und Blumen zum Grab sowie Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr ab

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. In einer Reihengrabstätte | € 1.110,00 |
| 2. In einer Wahlgrabstätte | |
| a) Erstbestattung | € 1.110,00 |
| b) Jede weitere Bestattung | € 1.110,00 |
| 3. In einem Tiefgrab | |
| a) Erstbestattung | € 1.110,00 |
| b) jede weitere Bestattung | € 1.110,00 |
| 4. Im Grabkammersystem | € 870,00 |
| 5. In einer einstelligen Rasengrabstätte (inklusive Grabplatte u. Fundament) | € 2.000,00 |

b) für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte € 704,00

(2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden je Urne folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | € 399,00 |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte | € 399,00 |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattungen | € 399,00 |
| d) in einer Urnennische in Urnenwänden, und / oder Stelen | € 399,00 |
| e) in einem Urnenrasengrab (inklusive Namensplatte) | € 641,00 |
| f) in einer Urnenbaumgrabstätte - 20 Grabstellen pro Baum - (inklusive Namensschild) | € 486,00 |
| g) in einer Urnenfamilienbaumgrabstätte - Viertelbaum 5 Urnen – (inklusive Namensschild) je Urne | € 486,00 |
| h) in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab | € 50,00 |
| i) Sammelbestattung im „Sternenkinderfeld“ erfolgt kostenlos | |

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Obertshausen.

1. für die Umbettung einer Leiche

a) innerhalb desselben Friedhofes	€ 2.596,00
b) nach einem anderen Friedhof	
1. innerhalb der Stadt	€ 2.596,00
2. in eine andere Stadt/Gemeinde	€ 1.860,00
2. Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze,	
3. Für die Umbettung einer Aschurne	
a) innerhalb desselben Friedhofes	€ 798,00
b) nach einem anderen Friedhof	
1. innerhalb der Stadt	€ 798,00
2. in eine andere Stadt / Gemeinde	€ 399,00

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen unter 6 Jahren	€ 990,00
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	€ 1.877,00
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	€ 828,00

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für 3 Grabstellen (Familiengrab)	€ 3.804,00
für jede weitere Grabstelle	€ 1.620,00
b) für 2 Grabstellen (Doppelgrab)	€ 2.715,00
c) für 1 Wahleinzelngrab	€ 2.012,00
d) für 1 Wahlkindergrab	€ 1.036,00

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen
- a) für 3 – 6 Urnen € 1.511,00
 - b) für 2 Urnen € 1.184,00
- (3) Für die Überlassung einer Grabkammer für die Dauer von 15 Jahren
- a) für 1 Grabstelle € 1.174,00
 - b) für 2 Grabstellen € 1.239,00
- (4) Für ein Tiefgrab für die Dauer von 25 Jahren
- für eine Grabstelle (2 Belegungen) € 2.142,00
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 und 4.
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr nach Abs. 2.
 - c) bei Grabkammern
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/15 der Gebühr nach Abs. 3.

§ 10² Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Rasengrabstätte (inklusive Pflegekosten) € 1.861,00
 - b) Für eine Urnenrasengrabstätte (inklusive Pflegekosten) € 769,00
 - c) Für eine Urnenbaumgrabstätte inklusive Pflegekosten, Rasen und Baum € 889,00
 - d) Für eine Urnenfamilienbaumgrabstätte - 5 Urnen - inklusive Pflegekosten, Rasen und Baum € 3.219,00
 - e) Für eine Urnennische zur Aufnahme von 2 Urnen € 712,00
 - f) Für eine Beisetzungsstelle in dem anonymen

² Geändert durch Artikel I der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2013 (Stadtverordnetenbeschluss vom 07.11.2013)

Urnengemeinschaftsgrab

€ 150,00

g) Die Beisetzungsstelle im „Sternenkinderfeld“ ist kostenfrei

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische wird je Jahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 a erhoben.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 40 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) Bei Reihengrabstätten	€ 236,00
2) Bei Reihengrabstätten + Platte	€ 280,00
3) Bei Wahlgrabstätten – zweistellig	€ 339,00
4) Bei Wahlgrabstätten – 2 stellig + Platte	€ 381,00
5) Bei Wahlgrabstätten - drei- und mehrstellig je Grabstelle	€ 236,00
6) Bei Wahlgrabstätten – drei- und mehrstellig je Grabstelle + Platte	€ 271,00
7) Urnenreihen- und –wahlgrabstätten, Urnennischen sowie Kindergräber	€ 95,00

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig	€ 49,00
2) für die Dauer von 1 Jahr	€ 61,00

3) für die Dauer von 5 Jahren	€ 220,00
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	€ 27,00
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 36 der Friedhofsordnung)	€ 49,00
d) Überschreibung von Nutzungsrechten	€ 20,00
e) Ausstellung einer Graburkunde	€ 10,00

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Obertshausen vom 13.10.2006 außer Kraft.

Obertshausen, den 16.11.2012

Der Magistrat

gez. Roth
Bürgermeister